



Öffentliche Bekanntmachung

Einbeziehungssatzung „Dekan-Marquart-Straße“ – Aufstellungsbeschluss und Auslegung –

Der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.05.2022 beschlossen, für den Bereich am östlichen Siedlungsrand des Stadt Isny, östlich der Dekan-Marquart-Straße, südlich des Vorstadt- Friedhofs und westlich der Landesstraße L 318 in Isny im Allgäu, bestehend aus den Grundstücken Flst.Nrn. 453/6, 453/7 und 453/11 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Isny, die Einbeziehungssatzung „Dekan-Marquart- Straße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Stadt Isny im Allgäu durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Satzung verleiht den bezeichneten Flächen die Qualität als Innenbereichsgrundstücke.

Die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung ist möglich, da die Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 BauGB eingehalten sind. Bei der Fläche handelt es sich um eine durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägte, einzelne, dem Siedlungsbereich untergeordnete Außenbereichsfläche, die in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden soll. Die Planung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbart.

Der Aufstellungsbeschluss der Einbeziehungssatzung vom 02.05.2022 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren hat der Der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu in seiner öffentlichen Sitzung am 02.05.2022 den Entwurf zur Einbeziehungssatzung "Dekan-Marquart-Straße" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu vom 12.04.2022 unter Einarbeitung des Ausgleichs gebilligt. Dieser so geänderte Entwurf mit Begründung behält das Fassungsdatum vom 12.04.2022 und wurde für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der naturschutzfachliche Ausgleich wird über den Zukauf von Ökopunkten abgedeckt. Die Ökokonto-Maßnahmenflächen befindet sich im Gemeindegebiet Heiligenberg. Bei den Ökokonto-Maßnahmenflächen (Akten-zeichen: 435.02.016) handelt es sich um 6 Teilmaßnahmen auf der Gemarkung Wintersulgen.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.04.2022 liegt in der Zeit vom

28.09.2022 bis 28.10.2022 (je einschließlich)

im Treppenhaus-Foyer der Stadtverwaltung Isny im Allgäu, Fachbereich III – Bauen, Immobilien und Wirtschaft –, Wassertorstraße 1 – 3, 2. Obergeschoss, während den Öffnungszeiten öffentlich aus. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Bitte beachten Sie:

Aufgrund der vorherrschenden COVID-19-Pandemie erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß den Maßgaben des § 3 Plansicherstellungsgesetzes (PlansiG). Bei der Aufnahme einer Stellungnahme zur Niederschrift wird um vorherige telefonische (T: 07562/984-0) oder elektronische (E-Mail: info@isny.de) Terminvereinbarung gebeten.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter www.isny.de/bebauungsplaene eingestellt und einsehbar.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Satzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Der Satzung ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Die Wortlaute dieser öffentlichen Bekanntmachung können auch im Rathaus der Stadt Isny im Allgäu (Wassertorstraße 1-3, 88316 Isny im Allgäu) von jedermann während den Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

Isny im Allgäu, den 21.09.2022
Rainer Magenreuter, Bürgermeister